#### **UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Veterinärmedizinische Fakultät

# Studienordnung für den Studiengang Veterinärmedizin an der Universität Leipzig Vom 21. März 1997

(gemäß § 25 des Sächsischen Hochschulgesetzes - SHG vom 04. August 1993, Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 35/1993)

#### Inhalt\*

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienbeginn
§ 3	Studienvoraussetzungen
§ 4	Immatrikulation, Rückmeldung, Exmatrikulation
§ 5	Einführung in die Aufgaben des tierärztlichen Berufes
§ 6	Studienfachberatung
§ 7	Lehrveranstaltungen
§ 8	Studienablauf, Regelstudienzeit, Prüfungen
§ 9	Inkrafttreten

#### Anlage 1:

Stundentafel für den Studiengang Veterinärmedizin an der Universität Leipzig entsprechend Anlage 1 zu § 2 der Tierärztlichen Approbationsordnung - TAppO vom 22. April 1986

*	Für den gesamten folgenden Text schließen Personen solche weiblichen und männlichen	grammatisch Geschlechts	n maskuline Formen gleichermaßen ein.	zur Bezeichnung von

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Studiengang Veterinärmedizin an der Universität Leipzig. Grundlage der Studienordnung ist die Approbationsordnung für Tierärzte (TAppO) vom 22. April 1986 (Bundesgesetzblatt I S. 600), durch die Inhalt, Dauer, Aufbau, Ablauf und Prüfungen geregelt sind.

#### § 2 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

### § 3 Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für den Studiengang Veterinärmedizin ist die allgemeine Hochschul-reife. Bei Zeugnissen, die außerhalb des Geltungsbereiches der TAppO erworben worden sind, ist der Anerkennungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen.

## § 4 Immatrikulation, Rückmeldung, Exmatrikulation

Die Immatrikulation und die Rückmeldung zu den Fachsemestern sowie die Exmatrikulation werden durch das Sächsische Hochschulgesetz - SHG und die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

# § 5 Einführung in die Aufgaben des tierärztlichen Berufes

Zu Beginn des ersten Semesters wird den Studierenden in einer Einführungsveranstaltung eine Übersicht zu tierärztlichen Aufgaben und Tätigkeitsbereichen einschließlich Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten vermittelt. Dazu werden sie mit der Bundestierärzteordnung und der Approbationsordnung für Tierärzte bekannt-gemacht.

### § 6 Studienfachberatung

Die Beratung während des Studiums erfolgt durch die Studienabteilung des Dekanates der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig.

## § 7 Lehrveranstaltungen

(1) Die Pflichtlehrveranstaltungen (gemäß Anl. 1 TAppO) sind auf die Anforderungen der Approbationsordnung und die darin festgelegten Prüfungsinhalte ausgerichtet. Daneben werden fakultative Lehrveranstaltungen angeboten, die einer schwerpunktartigen Erweiterung und Vertiefung der Lehrinhalte dienen.

- (2) Eine nähere Beschreibung der Lehrinhalte soll in Form fachspezifischer Themenkataloge vorgenommen werden.
- (3) Als Regelformen der Pflichtlehrveranstaltungen sind vorgesehen:
  - a) Vorlesungen (V)
  - b) Übungen (Ü) praktische Übungen, Kurse, Seminare, Kolloquien, Klinikstunden
  - c) Vorlesungen mit darauf bezogenen Übungen (VÜ)

Der Nachweis über das Studium ist durch Vorlage von Studienbelegen in Form eines Studienbuches zu führen. Bei den unter b) und c) aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen ist eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme, entsprechend der von den Instituten und Kliniken vorgegebenen Leistungsanforderungen, bei der Meldung zu den einzelnen Prüfungsabschnitten nachzuweisen.

(4) Die in der Stundentafel der Fakultät aufgeführten Lehrveranstaltungen (Anlage 1 der Studienordnung) stellen den gegenwärtigen Umfang der Pflichtlehrveran-staltungen im Studiengang Veterinärmedizin an der Veterinärmedizinischen Fakul-tät der Universität Leipzig dar. Diese Stundentafel ist Bestandteil der Studien-ordnung. Änderungen der Benennung einzelner Veranstaltungen einschließlich zeitlicher Verlagerungen innerhalb des Studienganges sowie Änderungen in der Anzahl der angegebenen Semesterwochenstunden sind unter Beachtung der Tierärztlichen Approbationsordnung möglich (§ 2 und Anlage 1 TAppO) und bedürfen keines besonderen Genehmigungs- und Anzeigeverfahrens nach § 25 (6) SHG.

### § 8 Studienablauf, Regelstudienzeit, Prüfungen

- (1) Die tierärztliche Ausbildung besteht aus einem theoretischen sowie einem praktischen Studium. Der Studienablauf wird sowohl hinsichtlich der obligatorischen Lehrveranstaltungen (Inhalt) als auch der Reihenfolge und des zeitlichen Verlaufes des Studiums durch die TAppO (§§ 5, 6, 18, 21, 27, 35, 43) rechtsverbindlich geregelt. Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes beträgt für die gesamte Ausbildung einschließlich Prüfungszeit fünf Jahre und sechs Monate. Nach § 1 TAppO werden folgende Prüfungen abgelegt:
  - a) die Tierärztliche Vorprüfung, die aus dem naturwissenschaftlichen Abschnitt (Vorphysikum) und dem anatomisch-physiologischen Abschnitt (Physikum) besteht, und
  - b) die Tierärztliche Prüfung, die in drei Abschnitten abzulegen ist.
- (2) Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse setzen im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfern die Prüfungstermine fest.
- (3) Wird die Zulassung zu einem Prüfungsabschnitt versagt (§ 6 TAppO), kann das Studium nicht in einem auf den jeweiligen Prüfungsabschnitt folgenden Fachsemester fortgesetzt werden.

Die Rückmeldung (Immatrikulation) erfolgt in diesem Falle in einem dem Prüfungsabschnitt vorhergehenden Fachsemester. Belegt werden Einzelveranstaltungen und Übungen, letztere insoweit diese für die Erlangung der Zulassungsvoraussetzungen It. TAppO erforderlich sind und noch nicht erfolgreich absolviert wurden (§ 6 TAppO).

Ein Anspruch auf Teilnahme an den Übungen besteht ausschließlich zum Zeitpunkt ihrer planmäßigen Durchführung in den jeweiligen Fachsemestern. Über Ausnahmen

entscheidet im Einzelfall der zuständige Kursleiter.

(4) Die Ladung zu einer Wiederholungsprüfung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgt so, daß folgende Prüfungstermine eingehalten werden (§ 15 (2) TAppO):

- **Erste** Wiederholungsprüfung: frühestens drei Wochen nach erfolglos abgelegter Erstprüfung in diesem Fach, soweit möglich noch innerhalb der vor-lesungsfreien

Zeit.

 Zweite Wiederholungsprüfung: frühestens drei Monate nach erfolglos abge-legter erster Wiederholungsprüfung in diesem Fach.
Während dieser Zeit können die Studierenden an den Lehrveranstaltungen des nächstfolgenden Fachsemesters teilnehmen, sofern Vorschriften von Praktikums-, Seminar-, Übungs- oder Kursordnungen dies nicht untersagen.

#### § 9 Inkrafttreten

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 11.4.1995. Die Studienordnung wurde dem Sächsischen Staatsministe-rium für Wissenschaft und Kunst angezeigt und tritt am Tage nach ihrer Ver-öffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 21. März 1997

Prof. Dr. rer. nat. habil. C. Weiss Rektor